### Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe in Höbek, Ostenfeld und Rade der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

#### Schacht-Audorf

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 34 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schacht-Audorf in der Sitzung am 04.05.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schacht-Audorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2 Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag den Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gelten Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldner in bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

### § 6 Gebührentarif

# I. **Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten** (Grabnutzungsgebühren einschl.Friedhofsunterhaltungsgebühren)

<ol> <li>Reihengrabstätte (eigene Bepflanzung)</li> <li>a) für Särge bis 1,20 m - für 15 Jahre</li> <li>b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre</li> </ol>	360,00 € 700,00 €
Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen)     a) für Särge für 25 Jahre	1.200,00 €
<ol> <li>Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)</li> <li>a. für 25 Jahre je Grabbreite</li> <li>b. Verlängerung pro Jahr und Grabbreite</li> </ol>	900,00 € 36,00 €
<ol> <li>Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen)         <ul> <li>a. für 25 Jahre je Grabbreite</li> <li>b. Verlängerung je Grabbreite</li> </ul> </li> </ol>	1.250,00 € 50,00 €
c. Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr (für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten)	14,00 €
<ol> <li>Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)         <ul> <li>a. für 25 Jahre</li> <li>b. Verlängerung pro Jahr</li> </ul> </li> </ol>	750,00 € 30,00 €
6. Urnenrasenreihengrabstätte mit Namensplatte für 25 Jahre	1.000,00 €

# 7. Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3. bis 5 berechnet.

### II. Verwaltungsgebühren

Zusätzliche Belegung

 a)einer Urne in einer Reihengrabstätte
 b)einer Urne in einer Wahlgrabstätte

 Für die Genehmigung zur Aufstellung eines

 Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner
 Standsicherheit
 a) liegendes Grabmal
 b) aufrechtstehendes Grabmal

 100,00 €

### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden.

1.	für eine Erdbestattur	ng		
	a) bei Reihengräberi	n Särge bis	1,20m	240,00 €
		Särge über	1,20m	480,00 €
	b) bei Wahlgräbern			280,00 €
		Särge über	1,20m	520,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung			115,00€	

### V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche

2. Für die Ausgrabung einer Urne

2.600,00 € 230,00 €

### § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

# § 8 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

Unterschrift

Unterschrift

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

" Wnikelmann

Ev.-Luth Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde

Rendsburg, den (2,00,15)

### Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde:

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen

am 04.05.2015

2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt

am 12.06.2015

3. veröffentlicht

am. 30615 in LAUDES ZEITHAN